

Geschäftsordnung

TEAM Altenholz

Tanzsportabteilung im TSV Altenholz

§ 1 Zweck und Name

1. Zur Förderung und Pflege des Tanzsports besteht beim TSV Altenholz von 1948 e.V. (TSVA) eine Tanzsportabteilung (TSA).
2. Tanzsport (Gesellschaftstanz, Breitensport und Turniertanz) wird in Tanzkreisen, und der Turniergruppe ausgeübt. Weitere tanzsportliche Übungsgruppen und Untergruppen können nach Bedarf durch den Abteilungsvorstand eingerichtet werden.
3. Die Abteilung ist mit dem Namen

TEAM Altenholz,

Tanzsportabteilung im TSV Altenholz

seit dem 1. Februar 1976 als ordentliches Mitglied im Deutschen Tanzsportverband (DTV) im Register unter der Nr. VN 3005001 eingetragen.

4. Nach § 3 Nr. 5 ergänzt im Rahmen der Satzung des TSVA diese Geschäftsordnung die Regelungen für die TSA.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (aktives Mitglied oder passives Mitglied) der TSA setzt die Mitgliedschaft im TSVA voraus.
2. Gäste in der Turniergruppe, die in einem anderem Verein dem DTV angeschlossen sein müssen, haben lediglich die Berechtigung, am Gruppenunterricht der Turniergruppe aber nicht am freien Training teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes durch die Jahresversammlung der TSA ernannt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied der TSA hat den jeweils gültigen Beitrag des TSVA zu entrichten.
2. Zur Durchführung eines geregelten und qualifizierten Trainingsbetriebes im Turnier- und Breitensport werden von allen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und ein Zusatzbeitrag erhoben.
3. Einzelheiten über die Erhebung von Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträgen und Beiträgen regelt die Beitragsordnung, die von der Jahresversammlung der TSA beschlossen wird.

§ 4 Turnierdienst

1. Zur Durchführung und Aufrechterhaltung eines geregelten Turnierbetriebes der TSA ist jedes ordentliche aktive Mitglied der Turniergruppe verpflichtet, Turnierdienst zu leisten. Bei nicht geleisteten Diensten werden Ausgleichszahlungen auf Beschluss des Vorstandes erhoben.
2. Organisation, Art und Umfang der Dienste regelt der Vorstand in Abstimmung mit den ordentlichen aktiven Mitgliedern der Turniergruppe.

§ 5 Organe der Tanzsportabteilung

Die Organe der Tanzsportabteilung sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet als Jahresversammlung einmal jährlich, in der Regel im 3. Quartal eines Kalenderjahres und mindestens fünf Wochen vor der Jahreshauptversammlung des TSVA, statt.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an der Trainingsstätte und/oder elektronisch.
3. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur dann beraten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung dies beschließen.

4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen
 - aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder
 - auf schriftlichen, zu begründenden Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Abteilungsvorstand

1. Der Vorstand der TSA führt gem. § 3 Nr. 4 der Satzung des TSVA den Sportbetrieb der TSA eigenverantwortlich durch.
2. Der Vorstand der TSA soll sich gem. § 3 Nr. 4 der Satzung des TSVA aus mindestens 3 gleichberechtigten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, zusammensetzen. Der oder die Vorsitzende vertritt als Abteilungsleiter/in die TSA im Beirat des TSVA.
3. Der Vorstand der TSA soll folgenden Funktionen umfassen:
 - a Vorsitzende/r
 - b Stellv. Vorsitzende/r und Breitensportbeauftragte/r
 - b Kassenwart
 - b Sportwart
 - a Schriftwart
 - a Pressewart

und kann nach Bedarf durch weitere Beisitzer/innen ergänzt werden.

4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter „a“ aufgeführten Vorstandsmitglieder werden in den ungeraden Jahren, die unter „b“ in den geraden Jahren gewählt.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Jahresversammlung in Kraft.

Beschlossen am 30. Oktober 2009